

Verloren wurde ein Portemonnaie im Balhka-Theater mit 243 Mk.

Universitäts-Nachrichten.

Halle, 22. Juli. Vor Kurzem wurde gemeldet, daß der Cultusminister die Anregung dazu gegeben habe, eine Veränderung in dem Verfahren über die Einbindung der Collegienmitglieder herbeizuführen, wie sie auf den Universitäten gegenwärtig gebräuchlich sind. Zunächst ist leitens des Cultusministeriums an die Universitäten nur das Ergehen, sich auf Grund der gemachten Erfahrungen über die Sache zu äußern und Gutachten darüber abzugeben, wie eine Veränderung zu bewerkstelligen sei; ob sich das Begleiten der Einbindung, also ein vollständiger Erfolg der Collegienmitglieder, in bestimmten Fällen empfehle etc. Die Antworten sind, wie beifolgende Blätter berichten, noch nicht hier eingegangen, die ganze Angelegenheit befindet sich also noch in einem Stadium, in welchem sich auch nicht einmal eine Vermuthung über ihren Ausgang aussprechen läßt; außerdem wird eine Verengung derselben unvorstellbar längere Zeit in Anspruch nehmen, da sie sich nicht für Brezeln allein erheben läßt, sondern auch die übrigen Bundesstaaten, so wie die Universitäten selbst, in Mithilfeziehung gezogen werden. Bei der umgebenden Präjudicialität, welche hinsichtlich der betreffenden Bundesregierungen getroffen werden, um in dieser Sache zu wirklichen Ergebnissen zu gelangen.

Die altdeutsche Ortsgruppe des evangelischen Bundes der Universität Halle-Wittenberg hielt gestern Abend im „Gala Saal“ eine sehr gut besuchte Versammlung ab, in welcher nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden, Herrn stud. theol. Phil., Herr Professor Dr. Linde er den angelegentlich Vortrag über: „Den politischen Einbruch des Populismus auf das alte deutsche Reich“ hielt. In trefflicher Ausführung wurde die Rede jener Zeiten, in welchen die Päpste anfangen, aus ihrer bis dahin rein kirchlichen Tätigkeit herauszutreten und sich betheiligen, auch Einfluß auf weltliche, d. h. politische Begebenheiten auszuüben. Dem ausgesprochenen Grundsatze eines Thomas von Aquino folgend, daß die römische Kirche nicht nur die allein maßgebende Instanz sei, sondern auch über der weltlichen Herrschaft der Könige, Fürsten etc. stehen müsse, bemüht sich die Rede, den zu erörtern, theils mit, theils ohne Erfolg, je nachdem die jeweiligen Herrscher schwach genug waren, sich dem Vertreter Gottes auf Erden zu fügen. Erst die Reformation brachte Wandel in die bis dahin geraden weltlichen Zustände, und was das sich über alles erziehende Populismus in die Schranken zurück. Den vorjährigen Krieg hat keiner weiter als das Populismus auf

dem Weltlichen, ihm sind allein die schwereren Folgen, die heute noch nicht so recht verdräuflich, auf Baß zu legen. Was irrg nicht die römisch-katholische Kirche und ihr Oberhaupt hat, wenn Städte und Dörfer eingekerkert, wenn tausende von Menschen hingerichtet, wenn Grausam aller Art der Wohlstand untereuldeits des Vaterlandes vernichtet, wenn nur der Zweck erreicht wurde. Der jeuitische Grundlag: „Der Zweck heiligt die Mittel“ ist von den Päpsten immer und jeitz befolgt worden und hat dadurch meist Unheil gestiftet. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders als im Mittelalter, denn heute hat der Papst nicht mehr den politischen Einfluß, den er nur zu gern ausüben möchte. — Dem Herrn Redner wurde der Dank für das Gedächtnis in der üblichen unheimlichen Weise zu theil. — Nachdem ergriff Herr Professor Dr. Kops das Wort, um die Bedeutung des Evangelischen Bundes vorzutragen und dabei der Unmöglichkeit zu gedenken, die leider noch unter den Evangelischen verschiedener kirchlicher Richtung herrscht. Statt eines vorzugehen gegen die Uebergriffe der römisch-katholischen Kirche und so ein geschlossenes Ganze zu bilden, wie es den Gegner auszeichnet und ihn darum stark macht, gefaßt man sich in einer abfälligen Kritik über den Evangelischen Bund, der doch gewiß nichts Unrechtes will, sondern die Evangelischen an ihre Pflicht erinnern will. — Zum Schluß lobte Herr Prof. Dr. V. die Versammlung die Anwesenheit an den Verhandlungen der diesjährigen Versammlung des Central-Vereins des Evangelischen Bundes, die in den Tagen vom 1. bis 3. October in Göttingen, am Saue der Warburg gehalten werden soll ein, und bat sie, da die Hoffnung allein auf den Jugend beruht, bei ihrem Scheitern von Halle, der Fortdauer des Bundes, die Aufgabe mit auf den Weg in die Heimat zu nehmen, vorzuleist nach Kräften für die heitere evangelische Sache zu wirken und dem Evangelischen Bunde neue thätige Kräfte zuzuführen, denn nur dadurch könne man die thätigen Kräfte der römisch-katholischen Kirche wirksam entgegen arbeiten. — Reicher Beifall lohnte dem beliebigen Vortrage für die geschwungenen Worte.

Letzte Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 22. Juli. Während der Vorbereitungsreise des Kaisers ist der telegraphische Verkehr mit der Heimath sowohl in Privat- wie in Staatsangelegenheiten ein äußerst lebhafter, begünstigt durch die große Ausdehnung des norwegischen Telegraphennetzes und das Entgegenkommen der norwegischen Regierung, welche eine ganz ungewöhnliche Schnelligkeit in der Beförderung der Telegramme verlangt hat.

— Die bereits gemeldete Abreise des Oberhof- und Hausmarschalls v. Liebenau nach Wilhelmshöhe bei Kassel hat den Zweck, die letzten Anordnungen für die Ende des Monats zu erwartende Ankunft der Kaiserin und ihrer fünf Söhne zu treffen.

Dresden, 22. Juli. Ganz plötzlich, auf einer Erholungseise nach dem Bade Schönewitz, ist unterwegs im Haag der Rechtsanwalt Justizrat H. Strödel von hier gestorben. Er war Vorsitzender des conservativen Vereins für Sachsen und hat als solcher bei den Verhandlungen über das Cartell mit den National-Liberalen betreffs der Reichs- und Landtagswahlen durch sein verständliches und entgegenkommendes Wesen sich nicht geringe Verdienste um die jächgemäße Durchführung dieses Cartells erworben.

Petersburg, 23. Juli. 8 Uhr 12 Min. Vorm. (Eigener Drahtbericht des Halleischen Tageblattes.) Wie aus zuverlässiger Quelle bekannt, wird der Zar den deutschen Kaiser Wilhelm nicht in Berlin oder Kiel, sondern in Danzig oder Sestlin besuchen. Diers wird den Jaren nicht begreifen.

Petersburg, 22. Juli. 8 Uhr 12 Min. Vorm. (Eigener Drahtbericht des Halleischen Tageblattes.) Der Kaiser stattete sofort nach seiner Rückkehr dem Staatsminister Giers Bericht über die Lage in Serbien. Morgen wird Persiani beim Jaren eine Audienz haben.

Rom, 16. Juli. 9 Uhr 20 Min. Vorm. (Eigener Drahtbericht des Halleischen Tageblattes.) Der preussische Gesandte am Vatikan, v. Schläger, warnte im Auftrag der deutschen Regierung den Papst nachdrücklich vor einer Abreise aus Rom und freiwilliger Verbannung, welche nur den allgemeinen Frieden der katholischen Kirche trüben müße und die Kirche selbst in ein gefährliches Licht stellen würde.

Für den redaktionellen Theil verantwortlich S. Kogler.

Aleber-Stroh

offert billigt Walter Fritze, Wagdeburgerstr. 43.

Mehrere od. Dienstmädchen suchen Stellen durch Frau Klar, H. Schlamm 1. Ein orberul. fröst. Mädchen wird 1. Aug. bei hohem Lohn gesucht W. Reinstein, Leipzigerstr. 59.

Zum 1. Sept. für einen kleinen Hausbau ein Mädchen gesucht, das lichten und Hausarbeit verrichtet. Zu mthen bei Frau Pr. f. Volhard, Mühlpost 2.

1 kl. Pferdestelle für ein Pferd sofort zu vermieten Neue Promenade 12.

2 Wohnungen zu 270 Mk und 330 Mk zu vermieten, erstere sofort, letztere pr. 1. Oct. 1889. Mühlgraben 3.

Geiststraße 29 ist die 4. Etage für 60 Thaler mit einer Parier-Wohnung für 50 Thlr. p. 1. October zu vermieten. Mühl. Geiststraße 18.

Eine Wohnung von 3 Stub., 2 K., Küche, Entrée u. Zubehör an ruhige Leute zum 1. October zu beziehen Kömigerstr. 25.

Laden-Gesuch. Zu verkehrreicher bester Geschäftsgegend Halle's wird per sofort oder später ein Laden mit Kellereien zu mieten gesucht. Offerten unter H. 100 postlagernd Hauptpostamt Potsdam erbeten.

Wohnung für 200 und 270 Mark zu vermieten. Geuriettenstraße 14.

Ein Laden an bester Geschäftsgegend in Götting, vorzüglich für kleinere Geschäfte, wie Cigarren, Weiß- u. Putzwaren, Polanenten, Leberauschnitt, Schuhwaren, Barbierstube etc. passend, ist für joll. od. 1. Oct. d. J. zu verm. Offerten sub. L. 1289 befördert die Ann.-Exp. v. Louis F. Lange, Götting.

2 St., 2 K., Küche und Zubeh., 2. Etage, pr. 1. Oct. zu vermieten gr. Ulrichstraße 20.

Serenstr. 2 ist die 2. Etage, 2 St., 2 K. u. Küche zu verm. Zu verm. sehr freund. möbl. Wohnung f. Mr. Markt 24, III. Wilhelmstraße 18a herfürsicht 2. Etage 700 Mk. 1. October zu beziehen. Näheres Harz 46.

Röhinnen, Stuben-, Haus- u. Kinderimden erhalten Stell. d. Pauline Fleckinger, Rannichstraße 19.

Sammelstellen

für Cigarrenröspfen, Rifen, Säuber, Staniol etc. befinden sich bei den Herren: C. Hildebrandt, Wäckerstr. 7. Wilhelm Eiste, Schuberg 12. Ed. Robert, gr. Ulrichstr. 41. Rud. Speck, Marienstr. 8. W. Cammiller, Kömigerstr. 25. Emil Erbst, Forsterstr. 4. Hauptammel-u. alleinige Verkaufsstelle für Cigarrenröspfen etc. bei Herrn Moritz König, Rathhausg. 3. Vorrath, wenn noch so wenig, bitte sofort abzuholen. Moritz König.

Die Volkstüche

brunnschwarte 16. Das Bösen von Marx für den folgenden Tag ist nicht mehr erforderlich, da eine ausreichende Portionzahl stets vorräthig sein wird.

Anweisungen auf ganze Portionen a 25 Pfg., auf halbe a 12 Pfg., welche an beliebigen Tagen verwendet werden können, sind nur bei Herrn Louis Sachs, groß-Ulrichstraße 24, zu haben. Die Verwaltung d. Volkstüche

Familien-Nachrichten.

Ein strammer Junge! Willh. Siegmund Lewin und Frau; Meta geb. Herzfeld.

Heute Wärtag 1/2, 12 Uhr verchied nach langen Leiden meine liebe Frau, unsere liebe Mutter, Schwieger- u. Großmutter Johanna Rackwitz, geb. Reck in ihrem 71 Lebensjahre.

Die Beerdigung findet Donnerstag um 5 Uhr von der Beisetzhalle des Südrriedhofes statt.

Dank.

innigen Dank für die vielfachen Liebeserweigungen, welche meiner verstorbenen Mutter während ihrer Krankheit und besonders bei ihrer Beerdigung von nah und fern zu Theil wurden, sagt im Namen der Hinterbliebenen die tief trauernde Tochter Marie Kayser. Halle, den 22. Juli 1889.

(Von mehreren Annoncen aus jugsche, erlaubter bejahrte Familien-Nachrichten sind den unter dieser Rubrik gesetzl. Annoncen.)

Verlobt: Fr. Johanna Goldhider m. Fr. S. Elias (Volen Levid); Fr. Hedwig Boehm mit Herrn Wpöfster Ernst Karst (Arnstadt Hohenberg a. d. Fulda).

Verheiratet: Herr Pastor Richard Eibner mit Fr. Margarethe Dienans (Spansberg-Heuburg); Herr Gymnasial-Director Dr. phil. Alexander Wittig mit Fräul. E. Sophie Seebach (Wesden); Herr Hans Wulfard mit Fr. Margarethe Langlos (Wesden-Berlin).

Geboren: Ein Sohn: Herrn R. Gages (Freiburg a. N.); Dr. Maxine Wittig (Hama b. Wismuth); eine Tochter: Herrn Karl Soren (Wesig-Neudorf); Herrn Würgerichwellerer F. Wulke (Annaberg); Herrn C. Herrn. von Kellenhausen (Bietow); Herrn August Schaller (Gehmitz). Gestorben: Fr. Wilhelmine Müller geb. Weisner (Gera); Herr Landhändler Lebrichschmid und Ehefrau Johann Gottlieb Fiege (Mickendorf); Frau v. dem. Oberverwaltungs-Rath Leonore von Hartlich (Dresden).

Amtliche Bekanntmachung. Orts-Statut

betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Stadtkreise Halle a. S.

Gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften unter Aufhebung des Orts-Statuts vom 6. März, genehmigt am 27. März 1883 (Halle'sches Tageblatt, Städt. Nr. 88) für den Umfang des Stadtkreises Halle a. S., folgendes

Orts-Statut

I. Bauverbot.

§ 1. An Straßen oder Straßenstellen, welche noch nicht gemäß den baulich-polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind und bei Inkrafttreten des Orts-Statuts vom 8. Januar 1877 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße noch nicht besaßen, dürfen Wohngebäude, welche nach diesem Statut einen Anbau haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 nicht errichtet werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Bauverbote des § 1 können in Einzelfällen von dem Magistrat unter den in § 17

angegebenen Bedingungen und unter Vorbehalt der von der Polizeibehörde zu ertheilenden polizeilichen Baulaubniss bewilligt werden.

Ueber die Bedingungen, unter welchen der Magistrat die Ausnahme von dem Bauverbote bewilligt, ist mit dem Bauherrn ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

II. Bestimmungen über die Anlegung von Straßen und den Ersatz der Kosten derselben.

§ 3. Bei Anlegung einer neuen oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenstellen sind von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsanordnung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise — nach Maßgabe der folgenden §§ — zu beschaffen, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz her zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten.

Die Unternehmer von Straßenanlagen sind außerdem verpflichtet, die Kosten der fünfjährigen Unterhaltung der Straßenanlage zu tragen.

A. Anlage einer neuen Straße durch die Stadtgemeinde.

1) Verpflichtung der angrenzenden Eigenthümer zur Erstattung der Anlagekosten.

§ 4. Bei der Seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Anlage oder Verlängerung einer neuen zur Bebauung bestimmter Straße sowie bei Anbau oder Verlängerung einer schon vorhandenen Straße, welche noch nicht gemäß den baulich-polizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist und bei Inkrafttreten des Orts-Statuts vom 8. Januar 1877 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße nicht besaß, sind die angrenzenden Eigenthümer, sobald auf den Grundstücken derselben Gebäude an solchen Straßen errichtet werden, verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu ersetzen, welche ihr für die Freilegung der Straße, Herstellung des Planums, Pflasterung oder sonstige vor-schriftsmäßige Befestigung des Straßendamms und der Bürgersteige, für Kanalbauten und sonstige Entwässerungsanlagen, für Beleuchtungsborrichtungen, für Anstaltliche an Nebenwegen und für Herstellung der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken erwachsen.

Zu den Kosten der Freilegung gehören die Ausgaben für Erwerbung des Grund und Bodens zu dem Straßendam und den Bürgersteigen und für Befestigung aller darauf befindlicher Hindernisse.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

2) Feststellung, Vertheilung und Einziehung der Anlagekosten.

§ 5. Bei Berechnung der in § 4 angegebenen Kosten sind die Kosten der Anlage der gesamten Straße beziehungsweise des gesamten Straßentheils zusammen zu

rechnen. Der Gesamtbetrag ist sodann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer der Straße berührenden Grenzen zu verteilen. Durch Beschluß der beiden städtischen Behörden ist zu bestimmen, ob die gesamte Straße oder welcher Straßentheil als Einheit für die Feststellung und Verteilung der Anlagekosten zu gelten hat.

Die beiden städtischen Behörden sind berechtigt, für die Berechnung der Kosten der Kanalisation einen Einheitsfuß für den laufenden Meter der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks festzustellen. Der Berechnung dieses Einheitsfußes sind die Selbstkosten für Anlage des gesamten Kanalnetzes, zu welchem der Kanal der betreffenden Straße gehört, zu Grunde zu legen.

Insofern die angrenzenden Eigentümer für das zu bebauende Grundstück bereits Kanalananschluß-Gebühren gezahlt haben, werden diese ihnen auf den zu den Kanalinstallationskosten zu leistenden Beitrag angerechnet.

§ 6. Bei Straßen von mehr als 26 Meter Breite ist zu den Kosten der Gesamtanlage nur ein nach dem Verhältnis von 26 Metern zu der Gesamtbreite der Straße berechneter Beitrag von den angrenzenden Eigentümern zu erheben.

§ 7. Bei der Zusammenstellung der Gesamt-Freilegungskosten bleiben den angrenzenden Eigentümern gegenüber außer Ansatz, die Kosten solcher Streifen Landes, zu welchen sie nach § 6 nicht beizutragen haben, wogegen diesen Kosten hinzu zu rechnen ist der Wert desjenigen Landes, welches von dem einen oder anderen angrenzenden Eigentümer unentgeltlich hergegeben ist. Dieser Wert wird von dem Magistrat nach dem Durchschnittspreis des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes festgesetzt und ist demjenigen angrenzenden Eigentümer, welcher keine Entschädigung genommen hat, auf den ihn treffenden Anteil an den Gesamtkosten als Gegenforderung in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Nach Fertigstellung der Straßenanlage sind die Kosten der gesamten Anlage bezw. des Straßentheils (§ 5) durch den Magistrat festzusetzen und auf die angrenzenden Eigentümer nach Maßgabe der §§ 5-7 für die Hälfte der Straßbreite zu verteilen.

Die der Feststellung zu Grunde liegende Berechnung ist den Verpflichteten bei der Anforderung zuzustellen.

§ 9. Von einem Grundstück, auf welchem zur Zeit der Anlage der Straße oder des Straßentheils bereits ein Gebäude vorhanden war, kann ein Beitrag zu den in §§ 4-3 genannten Kosten für dieses Gebäude nicht verlangt werden. Derselbe ist jedoch nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu entrichten, sobald auf einem solchen Grundstück ein neues Gebäude an der Straße errichtet wird.

§ 10. Der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge gegen Bestellung ausreichender Sicherheit angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer im Bebauungsplan festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 11. Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplan festgestellte Straße oder einen Theil einer solchen anlegen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Polizeibehörde, die Genehmigung hierzu beim Magistrat nachzusuchen.

Dem Gesuche ist je in drei Exemplaren beizufügen ein Situationsplan und ein Nivellementsplan, aus welchen die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuchbezeichnung und Eigentümer, sowie auch der Anschlag der herzustellenden Entwässerungs-Anlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sind.

Die dem Gesuche beizufügenden Situations- und Nivellements-Pläne werden vom Magistrat beschafft, welchem die hierfür entstandenen baaren Auslagen von den Antragstellern zu erstatten sind.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses derselben entgegenstehen; diese Gründe sind in dem Verlagsbescheide anzugeben.

§ 12. Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung der Straßenanlage unter den ihnen vom Magistrat mitzutheilenden Bedingungen bereit, so ist mit ihnen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher sämtliche Verpflichtungen der Unternehmer enthalten muß.

Für diesen Vertrag sind folgende grundsätzliche Bestimmungen maßgebend. (§§ 13-15.)

§ 13. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in dem Vertrage festgestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Anordnungen und Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer vorgenommen werden können.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Stadtgemeinde schuld- und lastenfrei zu übereignen.

Ob die Herstellung bedingungsgemäß erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme beantragt werden muß.

§ 14. Die Anlage der unterirdischen Entwässerung sowie der Gasleitung wird in allen Fällen auf Kosten der Unternehmer der Straßenanlage durch den Magistrat ausgeführt, wofür die nach seinem Voranschlage hierfür berechneten Kosten vorzuzahlen sind. Etwas Erparnisse gegen den Voranschlag kommen dem Unternehmer der Straßenanlage zu Gute, wiewohl auch etwaige Mehrkosten zur Last fallen.

§ 15. Die Unterhaltung der gemäß § 11 angelegten Straßen oder Straßentheile geht, sobald dieselben vom Magistrat als bedingungsgemäß hergestellt abgenommen worden sind, auf die Stadtgemeinde über. Dagegen haben die Unternehmer für die nächsten fünf Jahre die Kosten der Unterhaltung zu tragen und Sicherheit für die pünktliche Zahlung derselben zu stellen.

C. Anlage neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 16. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan noch sonst von den zuständigen Behörden in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer, wie im Falle des § 11 an den Magistrat zu richten und Pläne gemäß der Ministerial-Anweisung vom 28. Mai 1876 beifügen, welche die Fluchtlinien beizufügen; auch müssen dieselben den Nachweis führen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

Die Genehmigung zu der beabsichtigten Straßenanlage kann erst erteilt werden, nachdem die Fluchtlinien derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 endgültig festgesetzt sind.

Auf solche Straßenanlagen finden die Vorschriften der §§ 11-15 Anwendung.

D. Ausbau an vorhandenen zum Ausbau noch nicht fertig gestellten Straßen und Straßentheilen.

§ 17. Wenn an schon vorhandenen Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertig hergestellt sind und bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Januar 1877 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße nicht besaßen, angrenzende Eigentümer Wohngebäude, welche einen Ausbau nach solcher Straße haben errichten wollen, so ist nach § 2 zu verfahren. Für den vor Ertheilung der Baugenehmigung zwischen dem Magistrat und dem Bauherrn abzuschließenden Vertrag sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Das zur Freilegung der Straße erforderliche Terrain ist in der Frontlänge des Grundstücks bis zur Mittellinie der Straße in dem durch einen Fluchtlinienplan festgestellten Umfang und unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 6 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten, schuld- und lastenfrei aufzulassen und in die vorgeschriebene Höhenlage zu bringen. Befindet sich das abzutretende Terrain ganz oder zum Theil im Eigentum eines Anderen, so hat derselbe, welcher haaren will, wenn er dasselbe nicht an die Stadtgemeinde abtreten kann, eine von dem Magistrat festzusetzende Sicherheit in Höhe des Wertes des in der Länge seiner Grundstücksfront bis zur Mittellinie der Straße zur Freilegung derselben von der Stadtgemeinde noch zu erwerbenden Terrains dieser zu bestellen.

Außerdem hat der Anbauende für alle jene Unkosten aufzukommen beziehungsweise dieselben sicher zu stellen, welche nach Abschnitt A dieses Statuts durch den Ausbau der Straße erwachsen und von den angrenzenden Eigentümern zu tragen sind.

Bezüglich der Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagekosten kommen die §§ 5-10 zur Anwendung.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 18. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 11 und 16 dieses Statuts die Ausführung sämtlicher Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen. Derselben sind auf Verlangen die entstandenen Kosten nachzuweisen.

§ 19. Die nach diesem Statut den Grundstücks-Eigentümern obliegenden Verpflichtungen haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben und gehen auf den jeweiligen Eigentümer über.

Die Einziehung dieser Abgaben erfolgt im Wege des Verwaltungs-Zwangsvollstreckens.

§ 20. Abweichungen von den in diesem Statut den Unternehmern, angrenzenden Eigentümern oder Bauherrn auferlegten Verpflichtungen können nur durch gemeinsamen Beschluß der beiden städtischen Behörden bewilligt werden.

§ 21. Dieses Orts-Statut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Halle'schen Tageblatt in Kraft.

Halle a. S., den 20. November 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) Schneider. Sochmus.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Gneist. A. Schulze. Dr. Hüllmann. Hartmann.

Vorliegendes Ortsstatut wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß die Bestimmung des § 19, wonach die den Grundstücks-Eigentümern nach dem Statut obliegenden Verpflichtungen die Eigenschaft öffentlicher Abgaben haben, auf den jeweiligen Eigentümer übergehen, nicht hinsichtlich derjenigen Verpflichtungen Anwendung findet, welche gemäß § 1 und 2 des Statuts durch Vertrag zwischen dem Magistrat und dem Bauherrn begründet worden sind.

Merseburg, den 26. April 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Merseburg.

(L. S.) von der Marwitz.

Orts-Statut

betreffend

die Zahlung von Kanal-Anschluß-Gebühren.

Gemäß §§ 11 und 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Aufhebung des Orts-Statuts vom 14. Juli 1879, genehmigt am 22. Juni 1879 (Halle'sches Tageblatt, Stück Nr. 190) für den Umfang des Stadtfreies Halle a. S. folgendes

Orts-Statut

erlassen:

§ 1. Wer in unterirdische Kanäle, welche von der Stadt angelegt oder von derselben als öffentliche Kanäle übernommen worden sind, Niederschlags-, Wirtschaft-, Keller- oder aus dem Gewerbebetriebe herührende beziehungsweise durch solchen bedingte Wasser ableiten will, hat für den Kanalanschluß eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2. Diese Gebühr beträgt — soweit nicht Seitens der städtischen Behörden für gewisse Kanäle und Kanalsysteme anderweitige Beschlüsse gefaßt sind, oder in Zukunft noch gefaßt werden — ohne Rücksicht auf die Zeit der Erbauung, die Lage, den Querschnitt und die Beschaffenheit des öffentlichen Kanals neun Mark für den laufenden Meter der Straßlänge des zu entwerfenden Grundstücks.

Bei Grundstücken werden die Gebühren nach der Länge der größeren Straßenseite des zu entwerfenden Grundstücks berechnet. Durch Zahlung der Gebühren wird für das Grundstück das Recht erworben, nach beiden Straßenseiten hin die in § 1 bezeichneten Kanäle in öffentliche Kanäle abzuleiten.

Für die Entwässerung von Grundstücken, die zwischen zwei oder mehreren Straßen liegen, werden die Kanalanschlußgebühren nach der Hälfte der Länge sämtlicher Straßenseiten berechnet. Durch Zahlung der hiernach festzusetzenden Gebühren wird jedoch für das Grundstück nur das Recht erworben, nach einer Straßenseite zu entwässern. Für die Entwässerung nach einer oder mehreren anderen Straßenseiten sind die Gebühren nach der angegebenen Berechnung noch einmal zu entrichten.

Außerdem ist für jedes in den öffentlichen Kanal zur Herstellung des Privatanschlusses eingeleitete Sichel- oder Anschlagrohr eine Gebühr zu entrichten, welche fünf Mark beträgt, wenn solche bereits bei Erbauung des Kanals eingeleitet sind, und acht Mark, falls die Einleitung nachträglich erfolgen muß.

§ 3. Für Grundstücke, rücksichtlich deren schon früher auf ordnungsmäßigen Wege die polizeiliche Erlaubnis zu einem Kanalanschluß erlangt worden ist, sind neue Gebühren nicht zu entrichten, falls aus denselben noch weitere Ableitungen nach dem öffentlichen Kanale bewirkt werden sollen.

Von der nach § 2 zu zahlenden Kanalanschlußgebühr werden diejenigen freiwilligen Beiträge in Abzug gebracht, welche von dem Eigentümer des zu entwerfenden Grundstücks oder von dessen Besitzvorgängern zu den Baukosten des öffentlichen Kanals, in den der Privatkanal eingeführt werden soll, nachweislich geleistet worden sind.

§ 4. Die Gebühren für Anschluß an die öffentlichen Kanäle werden fällig, sobald die der Polizei-Verwaltung der Antrag auf Ertheilung der Baugenehmigung zum Kanalanschluß gestellt wird. Auf der Kanalanschluß auf polizeiliche Anordnung zwangsweise ausgeführt werden, tritt die Fälligkeit mit der Rechtskraft der polizeilichen Verfügung ein, welche die Ausführung des Kanalanschlusses im Zwangsverfahren anordnet.

Die Gebühren haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

§ 5. Durch die Zahlung der Gebühren und Herstellung des Kanalanschlusses wird nur das Recht auf Ableitung solcher Flüssigkeiten, deren Einführung in öffentliche Kanäle nach polizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig ist, erworben. Es ruht dieses Recht bei notwendiger, öffentlich bekannt gemachter Reparatur-Veränderung oder Umlegung des Straßkanals. Etwas durch jene Arbeiten sich als notwendig herausstellende Veränderungen des Privatanschlusses haben die Grundstücks-Eigentümer auf eigene Kosten und ohne jeden Anspruch auf Entschädigung zu bewirken.

§ 6. Insofern nach ortstatutarischen Bestimmungen der Stadtgemeinde die Kosten der Kanalisation für eine Straße oder einen Straßentheil von den angrenzenden Eigentümern oder dem Unternehmer der Straßenanlage erstattet worden sind, werden die erstatteten Kostenbeiträge auf diejenigen Gebühren, welche für das zu entwerfende Grundstück zu berechnen sind, in Anrechnung gebracht.

§ 7. Dieses Orts-Statut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Halle'schen Tageblatt in Kraft.

Halle a. S., den 20. November 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) Schneider. Sochmus.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Gneist. A. Schulze. Hartmann. Dr. Hüllmann.

Vorliegendes Ortsstatut wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 26. April 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Merseburg.

(L. S.) von der Marwitz.